



Statuten des Aargauer Schiesssportverband



Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Prolog

Der Aargauer Schiesssportverband AGSV entstand 2005 aus dem Zusammen-schluss:

- der Aargauischen Kantonschützengesellschaft (AKSG), gegründet 1838
- des Aargauisch Kantonalen Sportschützenverbandes (AKSV), gegründet 1910
- des Unterverbandes Aargau des Schweizerischen Arbeiter-schützen-bundes (UVAG), gegründet 1919
- der Aargauischen Matchschützenvereinigung (AMSV), gegründet 1968
- der Schiessschule Aargau (SSAG), gegründet 1996
- der Match- und Nachwuchskommission (MANAKO), gegründet 1983



I. Name, Sitz, Zweck und Ziel

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Aargauer Schiesssportverband (AGSV), gegründet 2005, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Sitz des AGSV ist der Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 Zweck und Ziel

¹ Der AGSV ist ein Sportverband. Er vertritt die Interessen der Aargauer Schützen Gewehr und Pistole aller Distanzen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.

² Er fördert das Schiessen als Breiten- sowie als Leistungssport und unterstützt das ausserdienstliche Schiesswesen der Armee.

³ Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral, unterstützt jedoch eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine leistungsfähige Armee.

Artikel 3 Zielerreichung/ Aktivitäten

Das Ziel wird erreicht durch:

- Förderung und Durchführung des sportlichen Schiessens in Vereinen und Verbänden
- Nachwuchsförderung und -ausbildung
- Förderung und Durchführung des kantonalen und nationalen leistungssportlichen Schiessens
- Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen und Jung-schützenkurse
- Förderung und Anbieten von Ausbildungskursen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Periodische Herausgabe eines kantonalen Informationsorganes

II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Artikel 4 Mitgliedschaften

Der AGSV ist namentlich Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV), der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS) sowie des SMV (Schweizer Matchschützenverband). Er kann sich anderen kantonalen oder nationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.



Artikel 5 Mitglieder/ Organisation

¹ Der AGSV besteht aus Vereinen, welche das sportliche Schiessen mit Gewehr und/oder Pistole betreiben und die Statuten sowie Reglemente des AGSV anerkennen. Vereine sind zwingend Mitglied eines Bezirks-schützenverbandes/ Regionalverbandes.

² Mitglieder des AGSV sind:

- Schützenvereine, vertreten je durch Delegierte
- Bezirksschützenverbände/Regionalverbände, vertreten je durch Delegierte
- Vorstandsmitglieder AGSV
- Ehrenpräsidenten AGSV
- Ehrenmitglieder AGSV
- Weitere, von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgenommenen Verbände

³ Die Talschaftsverbände oder ähnliche Organisationen sind nicht Mitglied des AGSV.

Artikel 6 Aufnahme von Mitgliedern

¹ Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches und auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung. Der Zusammenschluss oder die Aufteilung bestehender Mitgliedervereine unterliegt nicht der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

² Die Änderung oder Neufassung von Statuten der Mitglieder sind dem Kantonalvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des SSV oder des AGSV widersprechen.

Artikel 7 Mutationen

Vereinsauflösungen/Zusammenschlüsse/Austritte sind dem Vorstand des AGSV jeweils vor dem 1. Januar zu melden. Bei einer späteren Meldung sind die statutarisch beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen und die Beiträge für das begonnene Jahr zu bezahlen.

Artikel 8 Rechte und Pflichten

¹ Die Mitglieder haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung. Sie sind in ihrer Organisation und Verwaltung selbständig.

² Sie verpflichten sich Statuten, Vorschriften und Reglemente der übergeordneten Verbände (AGSV, SSV, ISSF, USS) einzuhalten.



Artikel 9 Ehrungen

¹ Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den AGSV im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des AGSV durch die Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteilwerden.

Artikel 10 Ausschluss

¹ Vereine, welche den Statuten und Reglementen des SSV oder des AGSV trotz zweimaliger Mahnung zuwiderhandeln, sowie solche, die Verbandsabgaben nicht bezahlen, können auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung aus dem AGSV ausgeschlossen werden.

² Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss aus dem Bezirksschützenverband/Regionalverband.

Artikel 11 Vereins- und Verbandsadministration

Die Vereine/Bezirksschützenverbände/ Regionalverbände des AGSV erfassen und verwalten ihre Mitglieder und Organe in der VVAdmin (Vereins- und Verbandsadministration SSV). Die VVAdmin bildet die Grundlage für:

- die Mitgliederbeiträge
- die Vertretungsrechte
- die Lizenzen
- den Versicherungsschutz
- das Verbandsorgan

III. Organe

Artikel 12 Organe

Die Organe des AGSV sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Kantonalvorstand
- die Präsidentenkonferenz (Bezirk/ Region)
- die Geschäftsprüfungskommission

Delegiertenversammlung

Artikel 13 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des AGSV. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik.



Artikel 14 Vertretungsrechte

- ¹ Das Vertretungsrecht der Vereine wird, gestützt auf die Anzahl der erfaten Lizenzen in der VVA, Stand 31.12. des Vorjahres, durch den Vorstand bekanntgegeben.
- ² Die Vereine haben Anrecht auf folgende Anzahl stimmberechtigter Delegierten:
 - bis 40 Lizenzen 2 Delegierte
 - über 40 Lizenzen 3 Delegierte
- ³ Die Bezirksschützenverbände/ Regionalverbände haben Anrecht auf je zwei eigene stimmberechtigte Delegierte.
- ⁴ Die Anzahl stimmberechtigter Delegierter von neu aufgenommenen Verbänden gem Artikel 5 Abs. 2 ist jeweils in einer von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Vereinbarung zu regeln.
- ⁵ Kantonalvorstandsmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Artikel 15 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im Monat März, statt.
- ² Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.
- ³ Ein Fünftel der Bezirksschützenverbände/ Regionalverbände oder ein Fünftel der Vereine können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Der Vorstand hat einem entsprechenden Antrag innerhalb von drei Monaten Folge zu leisten.

Artikel 16 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste, Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes muss spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung allen Mitgliedern verschickt sein.

Artikel 17 Kompetenzen

- ¹ In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:
 - Genehmigung der DV-Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Abteilungsleiters Finanzen
 - Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - Beschlussfassung über Anträge zur Verbandspolitik
 - Genehmigung von Reglementen, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen
 - Revision der Statuten



- Aufnahme oder Ausschluss von Vereinen/ Verbänden mit ihren Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- Fusion oder Auflösung des Verbandes

² Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis 31. Dezember des Vorjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Artikel 18 Leitung

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Das Protokoll wird im nächsten Jahresbericht veröffentlicht.

² Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

Artikel 19 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausgenommen bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 46 und 47 betreffend Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Verbandes. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 20 Wahlen

¹ Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen die unklar sind oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

Vorstand

Artikel 21 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des AGSV. Er vertritt den AGSV nach aussen.

² Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern, welche von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

³ Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus oder kann eine Vakanz an der Delegiertenversammlung nicht besetzt werden, kann diese durch den Vorstand auf dem Berufungsweg ergänzt werden. Solche Berufungen müssen an der nächsten Delegiertenversammlung zur ordentlichen Wahl gestellt werden.



Artikel 22 Konstituierung /Unterschriftenregelung

- ¹ Der Präsident, der Vizepräsident und der Abteilungsleiter Finanzen werden durch die Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern des Vorstands gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ² Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den AGSV die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verkehr mit Post- oder Bankkonten kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen. Details sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

Artikel 23 Einberufung

- ¹ Der Vorstand wird in der Regel durch den Präsidenten einberufen. Vier Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Der Kantonalvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- ³ Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 24 Kompetenzen

- ¹ Der Kantonalvorstand bereitet die Delegiertenversammlungen und die Präsidentenkonferenz vor und vollzieht deren Beschlüsse. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Er wählt die Bereichs- und Ressortleiter der Abteilungen.
- ³ Er publiziert die Beschlüsse des Kantonalvorstandes und der Delegiertenversammlungen im Publikationsorgan des Verbandes.

Abteilungen

Artikel 25 Abteilungen

Der AGSV gliedert sich in Abteilungen. Diese werden durch den Kantonalvorstand in der Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel 26 Kompetenzen

Die Abteilungen erfüllen die ihnen gemäss Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie vollziehen die Beschlüsse des Kantonalvorstandes und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte des Kantonalvorstandes vor.



Präsidentenkonferenz

Artikel 27 Präsidentenkonferenz

- ¹ Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der Bezirksschützenverbände/Regionalverbände zusammen.
- ² Diese findet in der Regel mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes AGSV statt.
- ³ Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Präsidenten eine ausserordentliche Konferenz einberufen.
- ⁴ Die Konferenz wird durch den Präsidenten AGSV geleitet.
- ⁵ Die Vorstandsmitglieder AGSV können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.

Artikel 28 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ In die Kompetenz der Präsidentenkonferenz gehört die Genehmigung von neu erstellten oder wesentlich geänderten schiesstechnischen Reglementen.
- ² Sie dient zudem der Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und zur Meinungskonsultation zu verschiedenen Verbandsthemen.

Geschäftsprüfungskommission

Artikel 29 Zusammensetzung

- ¹ Die GPK besteht aus fünf Mitgliedern. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgaben nötige Qualifikation. Die Mitglieder sollen keinem Verein angehören, der durch ein Mitglied im Vorstand des AGSV vertreten ist.
- ² Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die GPK konstituiert sich selbst.
- ³ Ersatzwahlen infolge des Ausscheidens von Mitgliedern aus der GPK während der Amtsdauer erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

Artikel 30 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die GPK prüft die Einhaltung der Geschäftsordnung und das Rechnungswesen des AGSV und seiner Organe auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen.
- ² Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstattet sie zu Händen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

IV. Schiessvorschriften und Besonderes

Artikel 31 Breitensport

Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung wird durch Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe von SSV und AGSV geregelt. Diese Normen sind für alle Schiessaktivitäten der Mitglieder verbindlich.



Artikel 32 Leistungssportliches Schiessen

Das leistungssportliche Schiessen umfasst:

- die Aargauermeisterschaften
- Vergleichswettkämpfe
- Qualifikationswettkämpfe zu Meisterschaften
- die leistungssportliche Nachwuchsförderung

Artikel 33 Bundesübungen und Jungschützenwesen

Es gelten die besonderen Vorschriften des Bundes und die vom Bund mit dem SSV abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Artikel 34 Kantonalschützenfest

¹Der AGSV veranstaltet kantonale Schiessanlässe. Der Vorstand kann deren Durchführung seinen Mitgliedern oder einer speziellen Organisation übertragen.

²Die Kantonalschützenfeste finden in der Regel alle fünf Jahre statt. Die Grundbestimmungen werden durch den Vorstand erstellt und sind durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.

³Im Jahr des Kantonalschützenfestes kann der Kantonalvorstand einschränkende Bestimmungen für andere lizenzpflichtige Schiessanlässe beschliessen.

Artikel 35 Kantonalfähnrich

Der Kantonalfähnrich wird auf Vorschlag des aktuellen OK KSF durch den Kantonalvorstand gewählt. Seine Amtsdauer beginnt mit der Fahnenübergabe am Kantonalschützenfest und währt in der Regel bis zum nächsten Kantonalschützenfest.

Artikel 36 Versicherungen

Alle Vereine des AGSV und ihre Mitglieder sind bei der USS gegen die Folgen von Unfall- und Haftpflichtschäden gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Ergänzende Versicherungen können ebenfalls über die USS abgewickelt werden. Für die Bundesübungen gelten einschlägigen Vorschriften des Bundes und der Militärversicherung.

Artikel 37 Disziplinarwesen

¹ Disziplinarfälle werden an die Disziplinarkommission des SSV weitergeleitet und durch diese beurteilt und entschieden.

² Betreffend Doping gelten die Vorschriften der Swiss Olympic Association (SOA).



V. Finanzen

Artikel 38 Einnahmen

Die Einnahmen des AGSV sind:

Mitgliederbeiträge

- Gebühren, Abgaben und Erträge aus Schiessanlässen und anderen Aktivitäten oder Dienstleistungen
- Schenkungen, Zuweisungen, Legate
- Sponsorenbeiträge
- Erträge des Verbands- und des Kranzkartenvermögens
- Swisslos Sportfonds
- Abonnementsgebühren und Inserate des kantonalen Informationsorganes
- Verkaufserlöse irgendwelcher Art
- Staatliche Beiträge

Artikel 39 Beiträge

¹ Die Beiträge werden jährlich für das nächstfolgende Jahr von der Delegiertenversammlung festgelegt. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

² Es können Basisbeiträge pro Verein sowie Einzelbeiträge pro lizenziertes Mitglied erhoben werden. Grundlage hierfür ist die aktuelle Berechnungsmodalität des SSV.

³ Die in Rechnung gestellten Beträge sind von den Vereinen innert 30 Tagen zu überweisen.

Artikel 40 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungen, der Geschäftsprüfungskommission und allfälliger Kommissionen werden in der Geschäftsordnung (Entschädigungs- und Spesenreglement) geregelt. Sie sind im Budget aus-zuweisen.

Artikel 41 Ausgabenkompetenz

¹ Der Vorstand verfügt über die mit dem Voranschlag zugewiesenen Mittel. Er kann den Abteilungen eigene Ausgabenkompetenzen zuweisen.

² Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht dem Vorstand jährlich ein bestimmter Betrag zur Verfügung. Dessen Höhe wird im Budget festgelegt.

Artikel 42 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 43 Ansprüche von Austretenden

Austretende Mitglieder verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des AGSV. Der Austritt wird erst angenommen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem AGSV und dem SSV nachgekommen ist.



Artikel 44 Vermögensanlage, Haftung

¹ Bei der Anlage des Vermögens gilt das Anlagereglement.

² Für die Verbindlichkeiten des AGSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder sowie jede persönliche Haftung des Kantonalvorstandes ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 45 Stiftungen und Fonds

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes für besondere, mit den Zielen des AGSV konforme Zwecke Stiftungen errichten oder Fonds bilden und sich an solchen beteiligen. Deren Jahresrechnungen sind mit der ordentlichen Verbandsrechnung zu präsentieren und von der GPK zu prüfen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 46 Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Artikel 47 Auflösung oder Fusion

¹ Der Beschluss der Delegiertenversammlung über die Auflösung oder die Fusion des Aargauer Schiesssportverbandes bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

² Vor der Auflösung des Verbandes ist die Einlösung der sich im Umlauf befindenden Kranzkarten sicherzustellen.

³ Bei einer Auflösung des Aargauer Schiesssportverbandes ist das vorhandene Vermögen, das von einer dazu gewählten Kontrollstelle verwaltet wird, bei einer im Kanton Aargau domizilierten Bank zinstragend anzulegen. Wertgegenstände wie Becher, Fahnen, Waffen usw. sind dem Schweizerischen Schützenmuseum in Bern zur Aufbewahrung zu übergeben, bis ein neuer Aargauer Schiesssportverband gegründet wird. Erfolgt innert zehn Jahren nach der Auflösung keine Neugründung, geht das ganze Bar- und Sachvermögen an den Schweizer Schiesssportverband SSV.

Artikel 48 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 28.3.2015 genehmigt und treten am 1.4.2015 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2005.

Aargauer Schiesssportverband

sig Viktor Hüsler, Präsident

sig Brigitte Vogel, Aktuarin